HAGEN
Stadt der FernUniversität

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
„Trägerschaft offene Ganztagsschulen“

Anlage 4: Vertragsbedingungen

§ 1 Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Trägerschaft „offene Ganztagsschule“, „Betreuung bis 14 Uhr“ und gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zur Ausschreibung „Trägerschaft offene Ganztagsschulen“.

§ 2 Parteien

Parteien dieses Trägervertrages sind der zukünftige Träger als bezuschlagter Bieter auf eines, mehrere oder alle ausgeschriebenen Lose (im Folgenden: „Träger“) sowie die Stadt Hagen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile dieses Trägervertrages sind:

- Vorrangig die Anforderungen des Runderlasses „Gebundene und Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primar- und Sekundarstufe I“ in der während der Vertragslaufzeit jeweils aktuellen Fassung (BASS 12-63 Nr. 2/ ABl. NRW 01/11 Se. 38, berichtigt 02/11, Se. 85); (Anlage 7a)
- ferner die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB-Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) (Anlage 11, Formular 513 EU);
- ferner sämtliche Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens „Trägerschaft offene Ganztagsschulen“ mit den sich daraus ergebenden Leistungspflichten sowie das zum Vertrag genommene, ausgearbeitete Betreuungskonzept des Trägers
- die als Anlage 3 zur Verfügung gestellten Mindeststandards zur Umsetzung der Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule in der Stadt Hagen

§ 4 Vertragspflichten der Parteien

4.1 – Pflichten des Trägers

Der Träger ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung **(Anlage 2)** festgelegten und im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ggf. weiter konkretisierten Leistungen für die „offene Ganztagsschule“ und die „Betreuung bis 14 Uhr“ über die Vertragslaufzeit

(Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung) zu erbringen. Dazu zählen das entsprechende Betreuungsangebot sowie die Mittagsverpflegung (siehe Ziff. 2 der Leistungsbeschreibung, Anlage 2).
Materialien und sonstige Gegenstände, die für das Kernangebot der „offenen Ganztagsschule“, und der „Betreuung bis 14 Uhr“ erforderlich sind (z.B. Verbrauchs-, Beschäftigungsmaterial u. ä.), sind durch den zukünftigen Träger bereit zu stellen und zu ersetzen.

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der pädagogischen Mindeststandards der Stadt Hagen.

Der Träger hat zwei Verwendungsnachweise (einen für die Übermittagsbetreuung bis 14 Uhr und einen für die OGS) gemäß dem von der Stadt Hagen vorgegebenen Muster binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hagen an die Stadt Hagen zu übermitteln.

Der zukünftige Träger stellt das pädagogische Personal und die hauswirtschaftlichen Kräfte zum Betrieb des außerunterrichtlichen Angebots ein.

Die Eingruppierung der Mitarbeitenden muss mindestens analog zu folgendem Standard erfolgen:

1. OGS-Koordinierende mindestens analog TVöD SuE 8b
2. Pädagogische Fachkraft mindestens analog TVöD SuE 8a
3. Ergänzungskräfte mindestens analog TVöD SuE 4
4. Küchenkräfte mindestens TVöD EG 3

Die eingesetzten Mitarbeitenden müssen mindestens über Deutschkenntnisse gemäß des Sprachniveaus B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen, davon ausgenommen sind die Küchenkräfte und Ergänzungskräfte.

Der Einsatz für Fachkräfte orientiert sich dabei an der der Personalverordnung aus dem Kinderbildungsgesetz vom 27.11.2024. Die Ausnahmeregelungen sind dabei vorab beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu verifizieren.

Kosten für Fortbildungsmaßnahmen trägt der Anstellungsträger. Sollten Maßnahmen umgesetzt werden, die eine Qualifizierung als Fachkraft ermöglichen, sind diese vorab mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abzusprechen.

Der Träger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass kein von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetztes Personal seine nach diesem Vertrag geschuldete Tätigkeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ausübt.

Im Übrigen sind die Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils geltenden Fassung (derzeit gültige Fassung vom 23.12.2010, Abl. NRW 01/11, S. 38, berichtigt 02/11, S. 85, BASS 12-63 Nr. 2, Anlage7a) insbesondere hinsichtlich des Auswahlverfahrens, der danach zu fordernden Nachweise (etwa Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit) und Qualifikationen des Personals einzuhalten. Ferner sind die Vorgaben des Erlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ (derzeit gültige Fassung vom 12.10.2023, Abl. NRW 10/23, BASS 11-02 Nr. 19, Anlage 7b), soweit sie den Träger betreffen, einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zum Verwendungsnachweis und die zu beachtenden Vorschriften (Ziffern 7.4 bzw. 7.5 des Erlasses).

Der Träger verpflichtet sich, einen der Stadt Hagen zu benennenden Ansprechpartner zu stellen. Die telefonische Erreichbarkeit ist täglich im Zeitfenster von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr zu gewährleisten. Ferner ist eine Zeit zur Reaktion auf im Verantwortungsbereich des Trägers (einschließlich von ihm für die Leistungserbringung hinzugezogener Dritter) liegende Beeinträchtigungen seiner Leistungserbringung von maximal vier Stunden ab der Kenntniserlangung des Trägers zu gewährleisten. Auf aus dem Verantwortungsbereich der Schule bzw. der Stadt Hagen bzw. nicht vom Träger beauftragter Dritter herrührender Beeinträchtigungen seiner Leistungserbringung hat der Träger die örtliche Schulleitung unverzüglich hinzuweisen.

Der Träger verpflichtet sich ferner, die sich für ihn aus den in diesen Vertrag einbezogenen besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 513 EU) zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Es gelten die unter Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) aufgeführten Finanzierungsbedingungen. Die Stadt Hagen ist daher verpflichtet, den sich aus dem aktuellen Beitragsaufkommen und der tatsächlichen Höhe des Landeszuwendungen ergebenden Pauschalbetrag, ggf. angepasst nach Feststellung der schulscharfen Zahlen eines jeden Schuljahres, an den Träger zu zahlen. Im Schuljahr 2027/2028 werden folgende Pauschalen pro Kind und Schuljahr gezahlt:

OGS-Betreuung und Mittagsbetreuung bis 14 Uhr

Zahlungstermine	**OGS Kind Grundschule**	**OGS Kind Förderschule**	**Mittagsbetreuung bis 14 Uhr Grundschule**	**Mittagsbetreuung bis 14 Uhr Förderschule**
15.09.2027[1]	1.050,00 €	2.130,00 €	440,00 €	907,50€
15.12.2027	1.050,00 €	2.130,00 €	440,00 €	907,50 €
15.03.2028	1.050,00 €	2.130,00€	440,00 €	907,50 €

[1] Die Zahlung erfolgt in Abhängigkeit davon, wann die Zahlung der Landesmittel eingegangen ist. Nach dem Stichtag am 15.10. erfolgt eine Korrekturzahlung, sobald der Änderungsbescheid des Landes NRW vorliegt.

15.06.2028	1.050,00 €	2.130,00 €	440,00 €	907,50 €
Gesamt	**4.200,00 €**	**8.520,00 €**	**1.760,00 €**	**3.630,00 €**

.

Die Stadt Hagen stellt dem Träger zudem die für die Durchführung des Angebots erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände im Bestand zur Verfügung (siehe Ziff. 1.6 der Leistungsbeschreibung, Anlage 2)

Die Stadt Hagen trägt die Kosten für Reparaturen, Inspektion und Wartung der von ihr beschafften Ausstattungsgegenstände sowie für Neuanschaffungen.

Die Stadt Hagen trägt die raumbezogenen Nebenkosten wie Hausmeister-, Reinigungs-, Heiz-, Strom- und Wasserkosten.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren beginnend mit dem 01.08.2027 bis zum 31.07.2031. Es besteht die Möglichkeit einer optionalen Verlängerung von weiteren zwei Jahren bis zum 31.07.2033. Die Parteien werden im April/Mai 2030 über die optionale Verlängerung verhandeln und sich bis zum 30.06.2030 verbindlich über die Frage der optionalen Verlängerung verständigen.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Stadt Hagen wegen Verletzung einer Vertragspflicht liegt insbesondere vor, wenn

- der Träger den vertraglichen vereinbarten Personaleinsatz und dadurch den Betreuungsschlüssel (pro 25 Kinder eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft in einer Grundschule bzw. pro 12 Kinder eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft in einer Förderschule) über einen erheblichen Zeitraum von zusammenhängend sechs Monaten innerhalb eines Jahres unterschreitet und dadurch die vertragsgemäße Leistungserbringung sowie die vereinbarten Qualitätsstandards nachhaltig beeinträchtigt werden.
- der vom Träger gemäß § 4 die zu erstellenden Verwendungsnachweise nicht innerhalb von sechs Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hagen vorgelegt wird
- der Träger die in der Leistungsbeschreibung, den Vertragsunterlagen oder dem im Vergabeverfahren eingereichten und bezuschlagten Konzept

festgelegten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsanforderungen wiederholt oder erheblich nicht erfüllt. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards, die Umsetzung der vereinbarten Wirkungs- und Handlungsziele, die ordnungsgemäße Dokumentation und Nachweisführung, die Erfüllung vertraglich vereinbarter Mitwirkungs-, Auskunfts- und Berichtspflichten, die Mitwirkung an Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation sowie die Umsetzung wesentlicher Bestandteile des bezuschlagten Konzepts. Voraussetzung ist, dass der Träger die festgestellten Mängel trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht beseitigt und hierdurch die vertragsgemäße Leistungserbringung oder die Qualität des Betreuungsangebotes nachhaltig beeinträchtigt wird.

- eingesetztes Personal entgegen § 4 während der Arbeitszeit unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss standen
- der Träger Personal einsetzt oder weiterbeschäftigt, das die für die Tätigkeit in der Offenen Ganztagsschule erforderliche fachliche oder persönliche Eignung nicht besitzt oder diese nachträglich verliert, insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Beeinträchtigung während der Arbeitszeit, erheblichen Verstößen gegen den Kinderschutz, rechtskräftigen Verurteilungen, welche die persönliche Eignung ausschließen, oder sonstigen Umständen, die eine ordnungsgemäße und am Kindeswohl orientierte Betreuung nicht mehr gewährleisten, und der Träger trotz Kenntnis keine unverzüglichen und geeigneten Abhilfemaßnahmen ergreift.

In diesen Fällen kann die Stadt Hagen nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist kündigen. Für den Fall, dass eine solche Kündigung aus wichtigem Grund zu einem Zeitpunkt früher als drei Monate vor Ablauf der zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Vertragslaufzeit erfolgt, vereinbaren die Parteien eine Auslauffrist von 3 Monaten, um der Stadt Hagen eine nahtlose Versorgungssicherheit hinsichtlich des Betreuungsangebots zu ermöglichen.

§ 7 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Runderlass über die offene Ganztagsschule im Primarbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003.
Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 8 Datenschutz

Der Träger erklärt, dass ihm die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind und verpflichtet sich, diese zu beachten.

Die bei der Datenverarbeitung beschäftigen Personen sind gemäß Artikel 5 DSGVO auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 9 Kindeswohlgefährdung

Gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII wird vereinbart, dass die Fachkräfte des Trägers bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung verpflichtet sind, die Vorgaben des § 8a SGB VIII zu beachten und das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Vereinbarung[2] zum § 8a SGB VIII sowie die Verfahrensstandards der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in Hagen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) werden Gegenstand dieses Vertrags und sind pflichtig einzuhalten.

§ 10 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII

Der Anbieter erklärt, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt und für das eingesetzte Personal jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgehalten wird, das auf Anforderung dem öffentlichen Träger vorgelegt wird. Für den Einsatz von neben- und ehrenamtlichen Personen gilt die vorgenannte Regelung analog.

§ 11 Geheimhaltung

Der Träger wird – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

§ 12 Schriftform, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so verpflichten sich die Parteien, diese unverzüglich im Wege einer ergänzenden Vereinbarung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.

[2] Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII (Stand: 03/24).